

Muster-Satzung

für Dekanatsverbände der Caritas-Konferenzen im Bistum Münster

PRÄAMBEL

Der Dekanatsverband der Caritas-Konferenzen ist ein katholischer Verband freiwillig sozial-caritativ engagierter, ehrenamtlich tätiger Frauen und Männer in Gemeinden und Einrichtungen, die sich zu Caritas-Konferenzen, caritativen Gruppen und sozialen Initiativen zusammenschließen. Die Caritas-Konferenzen wollen den Auftrag der Kirche zur solidarischen Hilfe verwirklichen helfen und zur Befähigung im ehrenamtlichen Dienst sowie zur Erfüllung caritativer Aufgaben beitragen. Sie setzen sich für Menschen in Not und für die Interessen der freiwillig sozial Engagierten ein. Damit tragen sie dazu bei, das Evangelium Jesu in der Welt heute zu leben.

Die Heiligen Elisabeth von Thüringen, Vinzenz von Paul und Louise von Marillac haben zu ihrer Zeit Formen und Wege der Hilfe gefunden, die richtungweisend waren. Ihrem Beispiel folgend wurden 1840 die ersten Elisabeth-Konferenzen Deutschlands gegründet. Auch heute sind Caritas-Konferenzen und andere dem Verband angeschlossene soziale Initiativen aufgerufen, sich im gleichen Geist einzusetzen. Gewandelte Not verpflichtet sie, neue Formen des Dienstes zu entwickeln.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Caritas-Konferenzen in den Pfarreien:

Pfarrei _____

Gemeinde _____ Gemeinde _____ Gemeinde _____

.... _____

schließen sich zu einem Dekanatsverband zusammen.

(2) Der Verband führt den Namen:

Caritas-Konferenzen im Bistum Münster – Dekanatsverband _____

(3) Er hat seinen Sitz in _____ (*Hauptort des Dekanates einfügen.*)

(4) Der Dekanatsverband ist Fachverband des Caritasverbandes Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Aufgaben

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verband hat den Zweck, die ihm angeschlossenen Caritas-Konferenzen, in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern, Erfahrungsaustausch zu ermöglichen sowie die Mitglieder im Diözesanverband der Caritas-Konferenzen, caritativen Gruppen und sozialen Initiativen im Bistum Münster e.V. in anderen entsprechenden Gremien zu vertreten.

(2) Daraus ergeben sich vor allem folgende Aufgaben:

- a) Anregungen zur Gründung und Förderung von Caritas-Konferenzen, caritativen Gruppen und sozialen Initiativen (wie z.B. Katholische Krankenhaus-Hilfe, Katholische Altenheim-Hilfe, Sozialbüros, gemeindeübergreifende Projekte, soziale Initiativen und Selbsthilfegruppen);
- b) Bildungsarbeit;
- c) Beratung, Koordinierung und Übernahme gemeinsamer Aufgaben;
- d) Pflege und Förderung des Gemeinschaftsbewusstseins unter den Mitgliedern;
- e) Zusammenarbeit mit den anderen CKD-Dekanatsverbänden und gemeinsame Interessensvertretung;
- f) Mitwirkung beim Diözesanrat der Caritas-Konferenzen im Bistum Münster e.V. - Verband ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeinden und Einrichtungen;
- g) Vertretung der Caritas-Konferenzen, caritativen Gruppen und sozialen Initiativen im kirchlichen und öffentlichen Raum,
- h) Zusammenarbeit mit dem zuständigen Caritasverband, seinen Fachverbänden und Arbeitsgemeinschaften;
- i) Öffentlichkeitsarbeit.

III. Gemeinnützigkeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder

- durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Nachgewiesene Aufwandsentschädigungen, die sich aus der ehrenamtlichen Arbeit ergeben, werden erstattet.

IV. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder / Teams der Caritas-Konferenzen im Dekanat

Eine der beiden Möglichkeiten alternativ wählen

- (2) Fünf von der Pfarrei entsandten VertreterInnen

- (3) Korporative Mitglieder

§ 5 Korporative Mitglieder

- (1) Korporative Mitglieder sind dem Dekanatsverband angeschlossene Gruppen (z. B. Katholische Krankenhaus-Hilfen, Katholische Altenheim-Hilfen).
- (2) Darüber hinaus können soziale Initiativen, caritative Gruppen (z. B. Sozialbüros) und Selbsthilfegruppen Mitglied im Dekanatsverband werden, wenn ihre Ziele denen der CKD entsprechen. Über deren Aufnahme entscheidet der Dekanatsvorstand. Der Beschluss bedarf der schriftlichen Zustimmung der Caritas-Konferenzen im Bistum Münster e.V.- Verband ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeinden und Einrichtungen.

V. Organe

§ 6 Organe

Organe des Dekanatsverbandes sind:

1. der Vorstand
2. die Dekanats-Konferenz

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der /dem Vorsitzenden*)
- b) deren Stellvertreterin
- c) der Schriftführerin
- d) der Kassenführerin

(*Wenn im Dekanatsverband Damen und Herren vertreten sind, kann im Folgenden eine entsprechende Änderung in Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreterin/Stellvertreter, Schriftführer/Schriftführer, Kassenführerin/Kassenführer vorgenommen werden.)

Der/die Geistlichen Begleiter/in der Dekanats-Konferenz und der Mitarbeiter des Fachbereichs Gemeindec Caritas gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.

- (2) Den Verband vertreten im Sinne des § 26 BGB die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand wird von der Dekanats-Konferenz in geheimer Wahl gewählt und von der Diözesanvorsitzenden bestätigt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand schlägt in Absprache mit der Pastoralkonferenz den/die Geistliche Begleiter/in dem CKD-Diözesanverband vor. Er / Sie wird für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes vom Diözesanbischof bzw. seinem Beauftragten ernannt. Eine Verlängerung der Amtsdauer ist möglich.

§ 8 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt mindestens dreimal im Jahr auf Einladung der Dekanatsvorsitzenden oder, bei deren Verhinderung, der/des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter die Dekanatsvorsitzende oder ihr/e Stellvertreter/in.
- (2) Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Entscheidung über Aufgaben und Arbeitsweise des Verbandes entsprechend § 2 der Satzung,
 - b) Regelung der laufenden Geschäfte des Verbandes;
 - c) Vorbereitung der Sitzung der Dekanats-Konferenz sowie die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse
 - d) Vertretung im Diözesanrat des Diözesanverbandes der CKD;
 - e) Verantwortung für die Kassenführung des Verbandes;
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von korporativen Mitgliedern.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§9 Dekanats-Konferenz

- (1) Die Dekanats-Konferenz wird von den Mitgliedern nach § 4 gebildet

- (2) Die Dekanats-Konferenz findet in der Regel zweimal jährlich statt. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Drittel der CKD-Konferenzen es verlangen. Die Einberufung geschieht schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Anträge an die Dekanats-Konferenz müssen spätestens 8 Tage vor Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht sein.
- (3) Der Dekanats-Konferenz obliegt:
- a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des zusammengefassten Berichtes aus den einzelnen Caritas-Konferenzen, caritativen Gruppen und sozialen Initiativen;
 - c) die Beratung und Beschlussfassung über Entwicklungslinien und Schwerpunkte der Arbeit;
 - d) die Beschlussfassung über die Satzung bzw. Änderung der Satzung und Auflösung des Dekanatsverbandes.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit (*Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, Enthaltungen zählen dabei nicht*) der erschienenen Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

VI. Satzungsänderung und Auflösung der Dekanats-Konferenz

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung der Dekanats-Konferenz

- (1) Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Dekanats-Konferenz können nur von einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Dekanats-Konferenz beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss einer Satzungsänderung bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder und der Genehmigung des Diözesanverbandes der CKD. Zum Beschluss der Auflösung der Dekanats-Konferenz ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich sowie die Zustimmung des Diözesanverbandes der CKD.
- (3) Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Dekanatsverbandes oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an den Diözesanverband der CKD Münster, der es ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke des Verbandes der CKD zu verwenden hat.

Nach der Beschlussfassung vom _____ wurde diese Satzung angenommen.

_____, den _____
Ort Datum

Vorsitzende des Dekanatsverbandes

**Unterschrift eines weiteren
Vorstandsmitgliedes**